Entwurf vom 18.11.2020; blau = Änderung nach Bi/So/Ju 08/2020; Ergänzungsvorschlag 10/2020; orange = Änderung nach Bi/So/Ju 11/2020

# Satzung

## über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Die Samtgemeinde Fintel ist verpflichtet, für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg (Wümme)) Plätze zur Betreuung von Kindern in der Samtgemeinde Fintel vorzuhalten. Über diese Grundverpflichtung hinaus hat die Samtgemeinde Fintel eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Samtgemeinde Fintel geschlossen. Auch diesen Aufgabenstellungen soll mit der folgenden Satzung Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Mitarbeiter) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle Dokumente der Samtgemeinde Fintel betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wird und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

### § 1

### Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Fintel betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 KiTaG als öffentliche Einrichtung. ~~Die Einrichtungen werden sowohl weltanschaulich wie parteipolitisch neutral betrieben~~. Die Einrichtungen werden frei von religiöser, weltanschaulicher und politischer Einflussnahme geführt.

### § 2

### Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden.

### § 3

### Aufnahme

(1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnung in der Samtgemeinde Fintel gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen. Die Antragstellung und Aufnahme erfolgt nur für bereits geborene Kinder (Geburtsnachweis erforderlich) im Rahmen der verfügbaren Plätze für je 5 Tage in der Woche (Mo-Fr). Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt. ~~Kinder aus der Samtgemeinde, deren Geschwisterkinder bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde besuchen, werden bei zeitgleicher Anmeldung vorrangig bei der Platzvergabe berücksichtigt.~~

(2) Die Aufnahme kann grds. nur erfolgen, soweit ein Rechtsanspruch besteht. Bei Neuanmeldungen, welche aufgrund eines Zuzugs erfolgen, kann eine einmalige Verschiebung des Aufnahmetermins wg z.B. Bauverzögerungen kostenfrei beantragt werden. Eine weitere Verschiebung führt zu einer kostenpflichtigen Freihaltung des Platzes (bei Gebührenpflicht) bzw. können in eine kostenfreie Neuanmeldung zum nächsten Betreuungsjahr (Stichtag 31.01.) für gebührenfreie Kinder umgedeutet werden.

(3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Betreuungsjahres. Der Widerruf kann jederzeit mit einem Vorlauf von einem Monat erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Fintel nicht aufgenommen werden könnten.

## § 4

## Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach festgestellter Priorität (verbindliche Bewertungsmatrix in der Anlage) ~~in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen~~ aufgenommen. ~~Kinder von Mitarbeiter*innen der Samtgemeinde Fintel haben bei der Platzvergabe Vorrang, auch wenn sie außerhalb der Samtgemeinde ihren Wohnsitz haben.~~ Dies gilt auch für Kinder von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Samtgemeinde, soweit diese nicht in der Samtgemeinde wohnen. Liegen für die jeweilige Einrichtung oder sogar auf Samtgemeindeebene mehr Anmeldungen vor, als Plätze bereitstehen, werden auch diese nach festgestellter Priorität vergeben. ~~Bei weiteren fristgerechten, überzähligen, Anmeldungen zum 31.01. werden Kindergartenkinder im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung bevorzugt berücksichtigt.~~ Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in der favorisierten Einrichtung besteht nicht.

(2) Soweit ein Wechsel in die favorisierte Einrichtung auch weiterhin gewünscht wird, bemüht sich die Samtgemeinde-Verwaltung, diesem zum Wechsel Krippe/Kindergarten Rechnung zu tragen, soweit hierfür die Kapazitäten bestehen und keine anderweitigen Prioritäten Vorrang haben. Ein Wechsel eingewöhnter Krippenkinder in eine andere Krippe ist nicht vorgesehen.

~~(3) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation aufgenommen werden.~~

(3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres bzw. 01.01. des Folgejahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.01. des Jahres zu stellen. Zu anderen Zeitpunkten kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Neuaufnahme erfolgen. Diese können ausschließlich sein: Rechtsanspruch entsteht zu einem anderen Zeitpunkt (Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. Zuzug).

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Sonderbetreuungszeiten sind im Antrag anzugeben und

der Bedarf nachzuweisen, soweit eine Betreuung über 14 Uhr hinaus beantragt wird. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) trägt die Gebühren für die integrative Betreuungszeit von 5 Std./Tag. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind von den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 zu tragen.

~~(6)~~ Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahmebestätigung an die anmeldenden Sorgeberechtigten wird auf die wichtigen Informationen zum Lesen und Ausfüllen (Willkommensmappe), welche auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel zu finden sind, hingewiesen. Die auszufüllenden Unterlagen sind spätestens zum Aufnahmegespräch in der Kindertagesstätte unterschrieben mitzubringen/einzureichen. ~~wird zeitgleich eine Abschrift der aktuell gültigen Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Fintel an die anmeldenden Sorgeberechtigten versandt.~~

## § 5

## Gesundheitsvorsorge

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten (wie z.B. Masern) im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ~~nachweislich gegen Masern~~ nachweislich entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen geimpft ist (weitere Hinweise in der Willkommensmappe).

(2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.

(3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(4) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch ~~medizinische und~~ zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Kooperation mit dem Gesundheitsamt durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

## § 6

## Elternvertretung und Beirat

(1) Die Elternvertretung regelt § 10 Abs. 1 und 2 KiTaG. Die Namen der Elternbeiräte sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich nach der Wahl durch die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung mitzuteilen. Die erste Wahl veranstaltet die Samtgemeinde Fintel.

(2) Dem Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG gehören neben den Gruppensprechern nach § 10 Abs. 1 KiTaG je Gruppe, mind. jedoch ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie mind.

ein Vertreter der Samtgemeinde-Verwaltung an. Diese sollen, soweit möglich, bei jeder Sitzung des Elternbeirates anwesend sein.

(3) Die Leitung der Einrichtung lädt im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister bzw. der zuständigen Fachbereichsleitung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Den Vorsitz führt dann der/die jeweilige 1. Elternvertreter*in.

(4) Die Elternbeiräte aller Kindertagesstätten (maximal 1 Vertreter je Gruppe) werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu gemeinsamen Austausch- und Anregungsgesprächen durch die Samtgemeindeverwaltung eingeladen. Den Vorsitz hier führt ein/e sachkundige Mitarbeiter*in der Samtgemeindeverwaltung.

## § 7

## Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag bis zu sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Die Integrationsgruppen sind an den genannten Tagen vormittags fünf Stunden (Kernzeit) geöffnet. Ganztagsgruppen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) ~~Bei entsprechendem Bedarf wird in den Tageseinrichtungen, vorrangig jedoch in Fintel und Lauenbrück, eine verlängerte Betreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Diese sind:~~

| ~~vormittags:~~ | ~~mittags:~~ | ~~nachmittags:~~ |
|---|---|---|
| ~~07.00-08.00 Uhr~~ | ~~12.00-12.30 Uhr~~ | ~~14.00-15.00 Uhr~~ |
| ~~07.30-08.00 Uhr~~ | ~~12.00-13.00 Uhr~~ | ~~14.00-16.00 Uhr~~ |
| | ~~12.00-14.00 Uhr~~ | ~~16.00-16.30 Uhr (Fintel)~~ |
| | ~~12.30-13.00 Uhr~~ | ~~16.00-17.00 Uhr (Fintel)~~ |
| | ~~12.30-14.00 Uhr~~ | |
| | ~~13.00-14.00 Uhr~~ | |
| | ~~13.00-15.00 Uhr~~ | |
| | ~~14.00-15.00 Uhr~~ | |

~~Bedarf:~~
Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens ~~3~~ 5 Kindern (vormittags von 07.00-08:00 Uhr /mittags ab 12.30-14.00 Uhr / nachmittags ab 14 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden. ~~Eine Ganztagsgruppe oder ein Hort wird nur eingerichtet, wenn sie regelmäßig (an mindestens drei Tagen in der Woche) von mindestens 10 Kindern besucht wird.~~

(3) Die beantragte verlängerte Betreuungszeit (über 14 Uhr hinaus) ~~muss pro Kind an wenigstens 3 Tagen in der Woche~~ muss pro Woche von mindestens 5 (ggf. unterschiedliche) Kindern an wenigstens 3 Tagen in Anspruch genommen werden. Der Bedarf hierfür ist bei Anmeldung und laufend auf Anforderung in geeigneter und aktueller Form (z.B. Formular Arbeitszeitennachweis ~~Dienstplan, Bescheinigung Arbeitgeber, Jobcenter~~ sowie Nachweis Fahrtwege) nachzuweisen. Außerplanmäßige Mehrbedarfe können über den Erwerb einer 10-er-Karte, vgl. § 8 Abs. 5 ff gedeckt werden.

(4) ~~Bei Bedarf und in begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.~~ Über jede Änderung der Öffnungszeiten entscheidet abschließend die Samtgemeinde.

(4) Vor Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Samtgemeinde den Zeitraum der Betriebsferien des Folgejahres im Benehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtungen fest. Die festen Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (2 Wochen) in die niedersächsischen Sommerferien fällt.

(5) An insg. 26 Tagen im Kalenderjahr sind die Kindertagesstätten nach den in Abs. 4 genannten Kriterien geschlossen. ~~6 weitere Schließtage können über das Kalenderjahr verteilt durch die jeweiligen Leitungen der Tageseinrichtungen in Absprache mit der Samtgemeinde festgelegt werden.~~ Diese Schließungstage sind mindestens 8 Wochen im Voraus an die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben, soweit sie nicht nach Abs. 4 bereits vor Beginn des Betreuungsjahres veröffentlicht wurden. Fallen die Sommerferien für das betreffende Betreuungsjahr so in den August, dass über den 15.08. hinaus die Tageseinrichtung geschlossen bleibt, so ist für diesen Monat die Gebühr nach § 8 nur zu 50% zu entrichten. In der Regel sollen die festen Betriebsferien die beiden letzten Juli-Wochen umfassen.

## § 8

## Benutzungsgebühren

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme an den Kosten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Sorgeberechtigte i.S. dieser Satzung sind neben den Eltern, ob alleinerziehend oder nicht, zusammenlebend oder nicht, auch Pflegeeltern oder Großeltern. ~~allein stehende Elternteile~~ ~~und~~ Dies können auch andere ~~Verwandte~~ Personen sein, in deren Haushalt das Kind dauerhaft lebt, oder ggf. das Jugendamt, welchem die Personensorge übertragen ist. Maßgeblich ist, wer die Betreuung veranlasst.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

| **Monatl. Einkünften** | **Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden** | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis zu 20 | bis zu 22,5 | bis zu 25 | bis zu 27,5 | bis zu 30 | bis zu 32,5 | bis zu 35 | bis zu 37,5 | bis zu 40 | bis zu 42,5 | bis zu 45 | bis zu 47,5 | bis zu 50 |
| **in €** | **Gebühr in €** | | | | | | | | | | | | |
| über 5.000 | 275 | 300 | 325 | 350 | 375 | 400 | 425 | 450 | 475 | 500 | 525 | 550 | 575 |
| über 1.500 bis unter 5.000 | 5,5% | 6,0% | 6,5% | 7,0% | 7,5% | 8,0% | 8,5% | 9,0% | 9,5% | 10% | 10,5 % | 11% | 11,50 % |
| bis 1.500 | 82,5 | 90,0 | 97,5 | 105 | 112,5 | 120 | 127,5 | 135 | 142,5 | 150 | 157,5 | 165 | 172,5 |

| **Monatliche Einkünfte in Euro** | **Monatsgebühr pro in Anspruch genommener Betreuungsstd./Woche bei Kindern mit grds. Gebührenfreiheit (>40 Std./Wo.)** |
|---|---|
| ab 5.000€ | 12,32€ |
| 4.500€ bis unter 5.000€ | 12,14€ |
| 4.000€ bis unter 4.500€ | 10,93€ |
| 3.500€ bis unter 4.000€ | 9,71€ |
| 3.000€ bis unter 3.500€ | 8,50€ |

| | |
|---|---|
| 2.500€ bis unter 3.000€ | 7,29€ |
| 2.000€ bis unter 2.500€ | 6,07€ |
| 1.500€ bis unter 2.000€ | 4,85€ |
| bis 1.499,99€ | 3,64€ |

| ~~Monatlichen Einkünften (in €)~~ | ~~Hort (wöchentl. Betreuungszeit bis zu 13 Std.) / Gebühr in €~~ |
|---|---|
| ~~über 5.000~~ | ~~212,5~~ |
| ~~über 1.500 bis unter 5.000~~ | ~~4,25%~~ |
| ~~bis 1.500~~ | ~~63,75~~ |

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen wird die Gebühr um 50% für das zweite und um 75% für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z.B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt unabhängig davon, ob für die Betreuung > 40 Std./Wo. hinaus Benutzungsgebühren berechnet werden~~). In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen.~~

(3) Als Einkommen ist im Regelfall das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des Vorvorjahres zuzüglich steuerfreier Einkommen (pauschal besteuerter Arbeitslohn, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Renten usw.) zugrunde zu legen, ausschließlich vermindert um den Kinderfreibetrag/die Kinderfreibeträge (ohne den Freibetrag/die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) nach § 32 Abs. 6 EStG der zum Haushalt zählenden Kinder. Negative Einkünfte (Verlustabzug) nach § 10 d EStG und Steuervergünstigungen nach § 10 e bis 10 i EStG bleiben unberücksichtigt. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld, Grundsicherung bzw. Sozialgeld, Unterhalt, Renten und entsprechende Zahlungen, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Kinder-, Eltern- bzw. Erziehungsgeld sowie Wohngeld bzw. Leistungen für Unterkunft und Heizung zählen nicht zum Einkommen. Sofern die Gebühr nicht nach der höchsten Stufe festgesetzt werden soll, sind aussagefähige Einkommensnachweise vorzulegen. Dies ist im Regelfall der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres. Sollte dieser (noch) nicht vorliegen, kann im Einzelfall das zu versteuernde Einkommen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Vorvorvorjahres und zeitgleicher Vorlage der letzten elektronischen Jahresbescheinigung des oder der Arbeitgeber sowie von Nachweisen über ggf. sonstige Einkünfte ermittelt werden. Für Selbstständige kann im Einzelfall statt der o.g. Arbeitgeberbescheinigung die aktuelle bzw. die BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) des vorherigen Geschäftsjahres zur Ermittlung zugrunde gelegt werden. Andere Einkommensnachweise sind grds. nicht als aussagekräftig zu bewerten. Soweit ein Kostenanerkenntnis/eine Kostenübernahmeerklärung Dritter (z.B. Jugendamt) vorliegt, ist das Einreichen von Einkommensunterlagen entbehrlich.

(4) Die Gebühren werden grds. für ein Betreuungsjahr berechnet (01.08. bis 31.07.). Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20% von dem des Vorvorjahres ab, ist das Einkommen im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen. Verringert oder ~~sich das Einkommen im Laufe des Betreuungsjahres entsprechend, kann auf Antrag die bisher festgesetzte Benutzungsgebühr frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, neu festgesetzt werden.~~ erhöht sich das Einkommen im laufenden Betreuungsjahr um mehr als 20%, ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neufestsetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtmitteilung kann, trotz ggf. späterem Bekanntwerden, zu einer Neufestsetzung und einer Rückberechnung für das gesamte Betreuungsjahr führen. Die Benutzungsgebühr ist ab

dem Monat der Einkommens~~zuwachses~~ veränderung anzupassen. Eine Rückerstattung bei Einkommensverringerungen erfolgt maximal für drei Monate rückwirkend ab Antragstellung. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Kommt ein Nachweispflichtiger dieser Verpflichtung nicht nach, kann nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch die Samtgemeinde zur Neufestsetzung der Höchstsatz zugrunde gelegt werden.

(5) Für die unregelmäßige, monatlich maximal zehnmalige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Stunde der Nutzung einer Zusatzbetreuung jeweils: 3,00€ (Kindergarten) bzw. 3,75€ (Krippe)

| ~~*Sonderbetreuungszeit*~~ | ~~*Kindergarten*~~ | ~~*Krippenplatz*~~ |
|---|---|---|
| ~~a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr)~~ | ~~1,50 €~~ | ~~1,88 €~~ |
| ~~b) Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr)~~ | ~~1,50 €~~ | ~~1,88 €~~ |
| ~~c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr)~~ | ~~3,00 €~~ | ~~3,75 €~~ |
| ~~d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)~~ | ~~6,00 €~~ | ~~7,50 €~~ |
| ~~e) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 15.00 Uhr)~~ | ~~9,00 €~~ | ~~11,25 €~~ |
| ~~f) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 16.00 Uhr)~~ | ~~12,00 €~~ | ~~15,00 €~~ |
| ~~g) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 17.00 Uhr *nur Fintel)~~ | ~~15,00 €~~ | ~~18,75 €~~ |

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Zusatzbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte ~~für die Früh- und Mittagsbetreuung im Kindergarten~~ im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben und genutzt werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

| ~~*Sonderbetreuungszeit*~~ | ~~*Kindergarten*~~ | ~~*Krippenplatz*~~ |
|---|---|---|
| ~~a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr)~~ | ~~15,00 €~~ | ~~18,80 €~~ |
| ~~b) Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr)~~ | ~~15,00 €~~ | ~~18,80 €~~ |
| ~~c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr)~~ | ~~30,00 €~~ | ~~37,50 €~~ |
| ~~d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)~~ | ~~60,00 €~~ | ~~75,00 €~~ |
| ~~e) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 15.00 Uhr)~~ | ~~90,00 €~~ | ~~112,50 €~~ |
| ~~f) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 16.00 Uhr)~~ | ~~120,00 €~~ | ~~150,00 €~~ |
| ~~g) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 17.00 Uhr *nur Fintel)~~ | ~~150,00 €~~ | ~~187,50 €~~ |

~~Für Kinder, welche ohnehin regulär für die Sonderbetreuungszeiten angemeldet sind (z.B. in Lauenbrück bis 15.00 Uhr) und im Sonderfall die weitere Sonderbetreuung bis 16.00 Uhr / 17.00 Uhr nutzen möchten, kann, ebenfalls für die maximal zehnmalige Nutzung im Monat, eine Zehnerbenutzungskarte für 10 Betreuungsstunden im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben werden. Die Gebühr hierfür beträgt jeweils:~~

| *Zusatzbetreuungszeit* | *Kindergarten* | *Krippenplatz* |
|---|---|---|
| für 10x je ½ Std. | 15,00€ | 18,80€ |
| für 10x je 1 Std. | 30,00 € | 37,50 € |

(6) Die Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung kann jeweils erst ab 7.30 Uhr erfolgen und hängt maßgeblich von den personellen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung ab. Um die Zusatzbetreuung in Anspruch zu nehmen, ist eine frühzeitige Absprache mit der KiTa vorzunehmen. Die KiTa-Leitung entscheidet abschließend darüber, ob eine Zusatzbetreuung an dem gewünschten Tag umzusetzen ist. Aus dem Erwerb der Zehnerkarte ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zusatzbetreuung an einem bestimmten Tag. Die in der o.g. Tabelle dargestellten Zehnerkarten sind nicht kombinierbar.

Für gebührenfrei gestellte Kinder erfolgt die Ausgabe der „Zehnerkarte“ für die Zusatzbetreuung an bis zu 40 Std./Wo. kostenfrei. Jede Betreuungsstd., welche über die Gebührenfreistellung hinausgeht (>40 Std./Wo.) ist entsprechend der festgelegten Gebühr nach Abs. 5 zu vergüten.

Nicht genutzte Zusatzbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Eine Rückvergütung findet nicht statt.
Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Zusatzbetreuungszeiten nutzen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und 75 % für jedes weitere Kind gemindert.

(7) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.

(7) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Grundsätzlich ist, auch bei teilweiser Inanspruchnahme der Betreuungszeiten, die volle Monatsgebühr für die Betreuungsstunden entsprechend der Tabelle in Abs. 2 zu entrichten. Für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z.B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.

(8) Für die durchschnittliche Eingewöhnungszeit in der Krippe verzichtet die Samtgemeinde Fintel pauschal auf 50% der ersten Monatsgebühr.

~~(9) Für die Inanspruchnahme des etwaigen Feriendienstes in den Sommerferien ist die Gebühr entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zu entrichten. Die Höhe der Gebühr beträgt für jede angefangene Woche der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung 25 % der Monatsgebühr. Die Gebühr ist eine Woche nach Beginn der Ferienbetreuung fällig.~~

(10) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde. Für Kinder, welche länger als ~~12.30 Uhr~~ 6 Std. pro Tag betreut werden, ist eine Essensanmeldung ~~erforderlich~~ verpflichtend. Auch das Nichtentrichten von Essensgeld kann zum Betreuungsausschluss ab 12.00 Uhr führen.

(11) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Großeltern u.a.), vgl. Abs. 1. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(12) Sofern und soweit die Benutzungsgebühr ~~im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme)~~ durch einen Dritten der öffentlichen Hand (Landkreis, Land, Bund o.ä.) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenfreistellung ~~durch das Land Niedersachsen für das letzte Betreuungsjahr~~ erfolgt in der Regel für eine maximale Betreuungszeit von 8 Std. täglich. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind gemäß der Tabelle in Abs. 2 durch die Gebührenschuldner nach Abs. 11 zu bezahlen.

~~(13) Gebühren, welche für das vorvorletzte Betreuungsjahr entrichtet wurden, werden zurückgerechnet und an die Gebührenschuldner ggf. zurückgezahlt, soweit das Kind als sog.~~

~~„Kann Kind“ vor Vollendung des letzten Betreuungsjahres eingeschult wird. Die Rückrechnung erfolgt analog der Maßgaben in Abs. 11.~~

## § 9

## Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

## § 10

## Besuchsregelung

(1)Nur angemeldete, gesunde und ausreichend geimpfte Kinder (vgl. z.B. MasenschutzG) dürfen die jeweilige Kindertagesstätte besuchen. § 5 gilt entsprechend. Seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention im Dezember 2008 besteht das Ziel, die volle Teilhabe von Menschen/Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen. Für Kinder mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen gilt daher, dass sie Regeleinrichtungen besuchen können und sogar ein Recht darauf haben. Folgende Voraussetzungen sind dafür notwendig:

- Ein ärztliches Gutachten, das die Art und die Schwere der Behinderung oder Erkrankung feststellt
- Gute räumliche und hygienische Bedingungen in den Einrichtungen
- Adäquate, kompetente Förderung des betroffenen Kindes bei guter Pflege und Versorgung
- Förderung der Sozialkompetenz der gesunden Kinder
- Gute Kooperation der beteiligten Systeme (Jugendhilfe-Gesundheitshilfe-Behindertenhilfe)

Die Behindertenrechts-Konvention ermöglicht grundsätzlich allen Kindern einen Besuch in Regeleinrichtungen. Eine Selektion sollte es nicht mehr geben und die Integration/Inklusion muss gewährleistet sein. Dies stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Einer besonderen Vorgehensweise, Kompetenz und Sorgfalt bedarf es, wenn unter dreijährige Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Regel-Kindertagesstätten aufgenommen werden.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der ~~Leitung~~ Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. ~~Die einzelne Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten ist vorher mit der Kindergartenleitung abzustimmen.~~

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden. Für eine erneute Wiederaufnahme ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach §§ 3 und 4.

(4) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist zum nächsten Monatsersten über den Platz

anderweitig verfügt werden. Für eine erneute Wiederaufnahme ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach §§ 3 und 4.

(5) Die Abmeldung eines Kindes ist grds. nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt drei Monate.

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann eine schriftliche Kündigung, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, gebührenfrei bis zum 31.05. erfolgen. Ab dem 01.06. kann nur noch zum 31.07. schriftlich gekündigt werden. Die dreimonatige Kündigungsfrist beginnt dann am 01.08. eines Jahres. Die anfallenden Benutzungsgebühren sind für diese drei Monate entsprechend § 8 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind den Platz tatsächlich nutzt. Die Neuvergabe eines solchen Platzes kann am Ende der Kündigungsfrist erfolgen (z.B. ab 01.11.). Soweit der Platz tatsächlich früher wieder belegt werden kann, werden ab diesem Zeitpunkt keine Gebühren mehr erhoben.
~~Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen.~~ Wird das Kind eingeschult, ist die Abmeldung/Kündigung nicht erforderlich.

Für den Fall einer Kündigung bzw. anderweitigen Platzvergabe nach den o.g. ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach §§ 3 und 4.

(6) ~~Das Ummelden mit dem Ziel des Wechsels in eine andere Gruppe der Tageseinrichtung bzw. einer anderen Betreuungszeit einschl. Sonderbetreuungszeiten ist grundsätzlich nur zum Beginn des Betreuungsjahres, zulässig.~~ Grundsätzlich sollen Änderungen der Betreuungszeiten nur quartalsweise mit einem Vorlauf von wenigstens zwei Wochen vorgenommen werden (jeweils zum 01.01./01.04./01.08./01.10).
~~Dies gilt insbesondere für Neuanmeldungen.~~ Die zum 31.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilten Betreuungszeiten bilden die Grundlage für die Planungen der Gruppenstrukturen im neuen Betreuungsjahr (ab 01.08.). ~~Die Ummeldung von Betreuungszeiten ist daher im Falle von Neuanmeldungen zwischen dem 31.01. und dem 01.11. grds. unzulässig.~~ In begründeten und mit aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesenen Fällen, z.B. Verlängerung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, ~~Arbeitsförderungsmaßnahmen, Erkrankung, Fortbildung, Ausfall einer privaten Kinderbetreuung usw.,~~ kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig verlängert werden ~~(vgl. auch § 8 Abs. 5),~~ sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten oder über die „Zehnerkarte“, ~~vgl. § 8 Abs. 5,~~ abgerechnet werden. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z.B. Wechsel von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur ~~in begründeten Ausnahmefällen~~, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und soweit dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Über die Änderungsanträge entscheidet abschließend die Samtgemeinde.

(7) ~~Das Mitbringen von Geld, Schmuck sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt.~~ Die Hausordnung sowie die Hygienepläne der jeweiligen Einrichtungen sind stets zu beachten.

## § 11

## Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung des Betreuungspersonals mitgebracht werden. Für den Verlust bzw. fahrlässige Zerstörung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind durch welche Personen gebracht/ abgeholt wird/werden darf.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

## § 12

## Besondere Betreuungsangebote

(1) Bei Bedarf können in den Tageseinrichtungen oder außerhalb dieser Gruppen (z.B. in der Schule) ~~für~~ besondere pädagogische Angebote eingerichtet werden (z.B. weitergehende Betreuung der Vorschulkinder nach Beendigung des letzten KiTa-Jahres bis zur Einschulung).

(2) Die Gebühren für diese besonderen Betreuungsangebote werden ggf. nach Aufwand und Betreuungsumfang festgesetzt.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese ~~2.Änderung der~~ Satzung tritt mit Wirkung vom ~~01.10.2017~~ 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Fintel (in Kraft getreten am 01.10.2017) außer Kraft.

Lauenbrück, den XX.XX.XXXX

Samtgemeinde Fintel

gez. Krüger
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1: verbindliche Bewertungsmatrix zu § 4